

# Statuten



**Gewerbeverein Hitzkirchertal**

# Statuten Inhalt

<b>1. Allgemeines</b>	<b>3</b>	<b>5. Organisation des Vereins</b>	<b>6</b>
Art. 1 – Allgemeines	3	Art. 17 – Vereinsorgane	6
Art. 2 – Zweck	3	Art. 18 – Generalversammlung	6
Art. 3 – Besondere Aufgaben	3	Art. 19 – Ausserordentliche Generalversammlung	7
<b>2. Bestimmung über die Mitgliedschaft</b>	<b>3</b>	Art. 20 – Vorstand	7
Art. 4 – Mitgliedarten	3	Art. 21 – Unterschriften	8
Art. 5 – Aktivmitglieder	4	Art. 22 – Kontrollstelle	8
Art. 6 – Passivmitglieder	4	Art. 23 – Kommissionen und Fachgruppen	8
Art. 7 – Ehrenmitglieder	4		
<b>3. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft</b>	<b>4</b>	<b>6. Finanzen</b>	<b>9</b>
Art. 8 – Beitritt	4	Art. 24 – Geschäftsjahr	9
Art. 9 – Verlust der Mitgliedschaft	4	Art. 25 – Einnahmen	9
Art. 10 – Austritt	5	Art. 26 – Ausgaben	9
Art. 11 – Ausschluss	5	Art. 27 – Haftung	9
Art. 12 – Wirkung	5		
<b>4. Wirkung der Mitgliedschaft</b>	<b>5</b>	<b>7. Schlussbestimmung</b>	<b>10</b>
Art. 13 – Recht der Mitglieder	5	Art. 28 – Geschäftsordnung, Stimmrecht	10
Art. 14 – Ausübung der Rechte und des Antragsrechts	5	Art. 29 – Wahlrhythmus und Amtsdauer	10
Art. 15 – Pflichten der Mitglieder	5	Art. 30 – Statutenänderungen	10
Art. 16 – Mitgliedschaft im kantonalen und schweizerischen Verband	6	Art. 31 – Auflösung des Vereins	10
		Art. 32 – Genehmigung und Inkrafttreten	11

# Statuten des Gewerbevereines Hitzkirchertal

## **Präambel**

*Im festen Willen zum engen Zusammenschluss und in der Absicht, in Wort und Tat den Gewerbestand zu fördern und zu festigen, gibt sich der Gewerbeverein Hitzkirchertal nachfolgende Statuten:*

## **1. Allgemeines**

### **Art. 1 – Allgemeines**

Mit Namen «Gewerbeverein Hitzkirchertal» (nachfolgend auch GVH genannt), besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Hitzkirch. Der Gewerbeverein Hitzkirchertal ist ordentliches Mitglied vom KMU- und Gewerbeverband Kanton Luzern (KGL) und somit auch dem Schweizerischen Gewerbeverband (sgv) angeschlossen.

### **Art. 2 – Zweck**

Der Verein bezweckt die allseitige Wahrung und stete Förderung der ideellen, wirtschaftlichen und standespolitischen Interessen der Selbständigerwerbenden und Unternehmungen aus Handwerk, Fabrikation, Handel und Dienstleistung.

### **Art. 3 – Besondere Aufgaben**

Der Verein bemüht sich um die lokale und regionale Interessenwahrung des einheimischen Gewerbes, sowie um die Förderung des beruflichen Nachwuchses.

Mit gesellschaftlichen Anlässen und vereinsinternen Veranstaltungen soll der branchenübergreifende Kontakt, sowie die Verbreitung des gewerblichen Gedankengutes gefördert werden.

Mit gezielten Aktivitäten sucht der Verein den Kontakt zur Kundschaft und pflegt im guten Verhältnis zwischen Kunde und Unternehmer das Gewerbe-Image.

Als Organisation von interessierten Mitbürgern will der Verein auch auf gemeinde- und regionalpolitischer Ebene Aktivitäten entfalten. Er sucht deshalb den Kontakt und die Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Organisationen und der Behörde.

## **2. Bestimmung über die Mitgliedschaft**

### **Art. 4 – Mitgliedarten**

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

### **Art. 5 – Aktivmitglieder**

- Gewerbe- und Industriebetriebe mit Sitz bzw. Niederlassung im Hitzkirchertal.
- Privatrechtliche Klein- und Mittelbetriebe natürlicher oder juristischer Personen mit Sitz bzw. Niederlassung im Hitzkirchertal.
- Aktivmitglieder sind stimmberechtigt.

### **Art. 6 – Passivmitglieder**

- Personen, welche die gewerblichen Interessen unterstützen.
- Anstalten und Institutionen, welche dem freien Gewerbe nahe stehen.
- Personen, die dem Verein als Aktivmitglieder angehört und von der aktiven Geschäftstätigkeit zurückgetreten sind.

Passivmitglieder sind vom Gewerbeverbandsbeitrag befreit. Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Sie haben lediglich eine beratende Stimme.

### **Art. 7 – Ehrenmitglieder**

Auf Vorschlag des Vorstands können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden:

- Personen, die sich um den Gewerbeverein Hitzkirchertal oder um das Luzerner Gewerbe besonders verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind somit ebenfalls stimmberechtigt, jedoch befreit von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein und dem Kantonalen Gewerbeverband.

Die Ehrenmitgliedschaft ist eine persönliche Auszeichnung.

## **3. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

### **Art. 8 – Beitritt**

Beitrittsgesuche können jederzeit an den Vorstand gerichtet werden, welcher über die Aufnahme endgültig entscheidet. Beitrittsgesuche können, ohne Angabe von Gründen, abgelehnt werden.

### **Art. 9 – Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösen des Vereins, Aufgabe des Geschäfts und Löschung der Firma, Austritt, Ausschluss und Tod.

## **Art. 10 – Austritt**

Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand unter Bekanntgabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

## **Art. 11 – Ausschluss**

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand wegen nachgewiesener grober Schädigung der Vereinsinteressen, wegen Zuwiderhandlung gegen die Statuten des GVH oder gegen Beschlüsse und Weisungen der zuständigen Organe und auf begründeten Antrag seitens der Mitglieder, jederzeit ausgesprochen werden.

Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht binnen 30 Tagen zu. Rekursinstanz ist die ordentliche Generalversammlung.

## **Art. 12 – Wirkung**

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren die Mitgliedschaft beim GVH und somit jeden Anspruch auf dessen Vermögen. Sie wie auch ihre allfälligen Rechtsnachfolger bleiben dem GVH für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten sowie auch für laufende und rückständige Jahresbeiträge haftbar.

# **4. Wirkung der Mitgliedschaft**

## **Art. 13 – Recht der Mitglieder**

Allen Mitgliedern stehen im Rahmen dieser Statuten die gleichen Rechte zu. Insbesondere haben alle Mitglieder das Recht, im Sinne der Zielsetzungen des Vereins und des Gewerbeverbandes des Kantons Luzern Dienstleistungen zu den vorgesehenen Bedingungen zu beanspruchen.

## **Art. 14 – Ausübung der Rechte und des Antragsrechts**

Die Mitglieder üben ihre Rechte an der Generalversammlung aus. Jedes Mitglied hat das Recht, allfällige Wünsche und Anträge an der Generalversammlung vorzubringen. Diese sind jeweils bis 31. Januar des Jahres schriftlich dem Vorstand einzureichen.

## **Art. 15 – Pflichten der Mitglieder**

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichtet sich jedes Mitglied, für seine gesamte Firma sowie für allfällige Zweigniederlassungen die vorliegenden Statuten und die bestehenden oder noch zu erlassenden Anhänge und Reglemente einzuhalten.

Die Beschlüsse, Weisungen und Anordnungen der Organe sind zu befolgen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinsbeitrag zu bezahlen.

## **Art. 16 – Mitgliedschaft im kantonalen und schweizerischen Verband**

Der Verein ist als Sektion dem KMU- und Gewerbeverband Kanton Luzern angeschlossen. Alle Vereinsmitglieder sind deshalb automatisch Mitglied im kantonalen Verband und im sgv. Sie haben den entsprechenden Jahresbeitrag zu bezahlen.

## **5. Organisation des Vereins**

### **Art. 17 – Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Präsidium
- Kontrollstelle

### **Art. 18 – Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet ordentlicherweise zwischen Anfang Januar und Ende April statt.

Sie wird vom Vorstand einberufen. Termin, Ort und Geschäfte werden durch Zirkular 20 Tage vor der GV bekannt gegeben.

Die Generalversammlung hat alle Befugnisse, welche ihr durch diese Statuten oder das Gesetz zugewiesen sind.

Insbesondere sind dies:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- Abnahme von Berichten aus Kommissionen und Fachgruppen
- Abnahme der Jahresrechnung
- Abnahme des Revisionsberichts und Entlastung der verantwortlichen Organe
- Abnahme Jahresbudget
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Erneuerung und Änderung der Statuten
- Wahlen
  - a) des Präsidenten
  - b) der übrigen Vorstandsmitglieder
  - c) der Kontrollstelle
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Verschiedenes

Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied hat eine Stimme.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr. Wird bei einer Abstimmung das absolute Mehr nicht erreicht, so entscheidet in einer zweiten Abstimmung das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Anträge an die Vereinsversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich dem Präsidenten einzureichen. Über nicht traktandierte Geschäfte kann kein Beschluss gefasst werden.

Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder ein geheimes Verfahren verlangt.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Mitglieder verbindlich, unabhängig der teilnehmenden Mitgliederzahl.

### **Art. 19 – Ausserordentliche Generalversammlung**

Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Verlangen von zehn Mitgliedern oder in dringenden Fällen vom Vorstand jederzeit einberufen werden.

### **Art. 20 – Vorstand**

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern und bildet das geschäftsführende Organ des Vereins. Wählbar sind Mitglieder des Vereins. Die Wiederwahl sämtlicher Vorstandsmitglieder erfolgt alle drei Jahre und ist unbeschränkt möglich.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar sowie weitere Mitglieder. Ausser dem Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand trifft sich in regelmässigen Abständen. Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten – bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter – mit der Angabe des Orts und der Traktanden mindestens fünf Tage vor dem Sitzungstermin einberufen.

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und vor den Behörden. Er hat alle Vereinsgeschäfte vorzubereiten, die dem Vorstand zu unterbreiten sind. Er ist für den anschliessenden Vollzug verantwortlich und erstattet dem Vorstand über seine Tätigkeit Bericht.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Zirkularbeschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig erfolgen.

Eine allfällige Vergütung der Leistungen der Vorstandsmitglieder wird auf Antrag des Vorstands durch die Vereinsversammlung festgelegt.

Dem Vorstand stehen nachfolgende Befugnisse zu:

- Vertretung der Vereins nach aussen
- Führung und Verwaltung des Vereins
- Erstellung eines Jahresbudgets
- Erlass, Abänderung oder Aufhebung von internen Reglementen
- Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung
- Vorschlagsrecht bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Festsetzung von Sitzungsgeldern und Entschädigungen für Vereinsorgane
- Bestimmung der Delegierten sowie weiterer Vertreter in die Organe des Kantonalen Gewerbeverbands und andern Organisationen und Institutionen
- Bildung und Entlastung von Kommissionen und Fachgruppen
- Erledigung aller anderen Geschäfte, welche ihm durch Statuten, Gesetz oder übergeordnete Organe zugewiesen sind.

### **Art. 21 – Unterschriften**

Der Präsident oder im Verhinderungsfalle der Vizepräsident führt zusammen mit dem Kassier oder dem Aktuar die rechtsverbindliche Unterschrift.

Andere oder weitergehende Unterschriftsberechtigungen kann der Vorstand erlassen.

### **Art. 22 – Kontrollstelle**

Zwei Rechnungsrevisoren bilden die Kontrollstelle. Sie werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins und stellt der ordentlichen Generalversammlung in einem schriftlichen Bericht entsprechenden Antrag.

### **Art. 23 – Kommissionen und Fachgruppen**

Zur Beratung der einzelnen Organe können Kommissionen und Fachgruppen gebildet werden. Zusammensetzung, Auftrag und Organisation werden jeweils in einem kurzen Pflichtenheft geordnet.

Kommissionen erfüllen einen dauernden Auftrag und erstatten mindestens einmal jährlich Bericht an das sie einsetzende Organ.

Fachgruppen erfüllen einen speziell zugewiesenen Auftrag und werden, nach dessen Erfüllung mit Schlussbericht an das zuständige Organ, entlassen.



## **6. Finanzen**

### **Art. 24 – Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **Art. 25 – Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den ordentlichen Jahresbeiträgen, Zinsen und Zuwendungen jeglicher Art.

Je nach Bedürfnis können durch Beschluss der Generalversammlung Sonderbeiträge erhoben werden.

Der Mitgliederbeitrag für Aktiv- und Passivmitglieder wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt.

Der Jahresbeitrag enthält den an den kantonalen Verband und den sgV zu entrichtenden Beitrag. Dieser ist auf der Beitragsrechnung separat auszuweisen.

### **Art. 26 – Ausgaben**

Die Ausgaben des Gewerbevereins bestehen aus:

- Kosten für Vereinsverwaltung, Drucksachen, Porti, Inserate
- Jahresbeiträge an Organisationen, denen der Verein angehört
- besonderen Ausgaben laut Beschluss der GV oder des Vorstands

Bei ausserordentlichen Spesenausgaben eines Vorstands- oder Vereinsmitglieds kann der Vorstand einen angemessenen Beitrag beschliessen und entrichten.

### **Art. 27 – Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **7. Schlussbestimmung**

### **Art. 28 – Geschäftsordnung, Stimmrecht**

Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse, wenn Statuten, Gesetz oder vorgängig beschlossener Modus nichts anderes bestimmen, mit einfachem Mehr der offen abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Vereinsmitglieder und Funktionäre haben in den jeweiligen Gremien je eine Stimme. Ausser der GV sind Versammlungen, Tagungen und Veranstaltungen zehn Tage vor deren Stattfinden schriftlich den Einzuladenden anzuzeigen.

Bei statutengemässer Einberufung sind die Gremien für alle traktandierten Geschäfte beschlussfähig.

### **Art. 29 – Wahlrhythmus und Amtsdauer**

Die Organe, alle Funktionäre und Vereinsvertreter werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

### **Art. 30 – Statutenänderungen**

Für die Ergänzungen und Abänderung der Statuten ist die Generalversammlung zuständig. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Ein entsprechender Antrag ist den Mitgliedern in geeigneter Form rechtzeitig anzuzeigen.

### **Art. 31 – Auflösung des Vereins**

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss den Mitgliedern spätestens einen Monat vor der Generalversammlung durch Zirkular mit Begründung mitgeteilt werden.

Für die Auflösung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Sobald sich jedoch noch zehn Mitglieder für den Weiterbestand aussprechen, wird die Auflösung nicht rechtskräftig.

Bei Auflösung sind ein allfällig vorhandenes Vermögen und das Archiv während mindestens zehn Jahren zugunsten einer Neugründung beim KMU- und Gewerbeverband Kanton Luzern zu hinterlegen.

Eine Verwendung des Vermögens und die Herausgabe des Archivs dürfen nur zu gewerblichen Zwecken im Sinne der Bestrebungen des aufgelösten Vereines erfolgen. Der Entscheid hierüber steht dem Zentralvorstand des KMU- und Gewerbeverband Kanton Luzern zu.

## Art. 32 – Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Statuten wurden dem Zentralvorstand des KMU- und Gewerbeverband Kanton Luzern vorgelegt und von diesem gutgeheissen.

Sie ersetzen diejenigen vom 16. März 2012 und treten mit sofortiger Wirkung nach Genehmigung an der ordentlichen Generalversammlung des Gewerbevereins Hitzkirch vom 24. März 2023 in Kraft.

Gewerbeverein Hitzkirchertal



Barbara Jurt  
Präsidentin



Bruno Häberli  
Vizepräsident



Benedikt Troxler  
Aktuar

### **Anmerkung**

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.*

